

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben

Aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022) i. V. mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) i. V. mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. 2013 S. 38) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 – Betriebsurlaub – erhält folgende Fassung:

- (1) Zwischen den Feiertagen zum Jahreswechsel öffnet nur eine begrenzte Anzahl von jährlich wechselnden Einrichtungen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen schließen in einem rotierenden System für 2 Wochen in den Sommerferien. Dabei werden die 7 städtischen Einrichtungen so kombiniert (3 x 2 Einrichtungen, 1 x 1 Einrichtung), dass jede Einrichtung 1mal in 4 Jahren Betriebsurlaub hat. Ein Betreuungsbedarf für diesen Zeitraum in einer anderen Einrichtung ist bei der Stadt Haldensleben zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Die Information an die Eltern über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende September des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Aus betriebsorganisatorischen Gründen schließen die Horte der Grundschulen „Gebrüder Alstein“, „Otto Boye“ und „Erich Kästner“ zusammenhängend 2 Wochen in den Sommerferien. Die Information an die Eltern über die Schließzeit der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis zum September des Vorjahres.
Die Betreuung der Kinder ist im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich. Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten soll bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden und ist geeignet und nachprüfbar zu belegen.
- (4) Im Interesse des Kindeswohls soll jedes Kind im Kalenderjahr einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen nehmen. Die Urlaubszeit soll von den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres gegenüber der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Einmal jährlich werden für die Fortbildung der Pädagogen und Pädagoginnen die Kindertageseinrichtungen für einen Tag geschlossen. Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens 3 Monate vorher informiert werden.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Haldensleben, den

Blenke
Bürgermeisterin